



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

Ulrike Flach

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL ulrike.flach@bmg.bund.de

Berlin, 20. März 2013

Schriftliche Frage im März 2013

Arbeitsnummer 3/123

Sehr geehrte Frau Kollegin,

liebe Frau Bas!

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/123:

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung neben der Einführung eines Notlagentarifs für Privatversicherte (wie berichtet am 5. März 2013 in der Rheinischen Post), um auch das Problem der zu hohen Beiträge in der Privaten Krankenversicherung anzugehen, und wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko für Privatversicherte, die in diesem Notlagentarif keine Alterungsrückstellungen aufbauen bzw. bestehende Rückstellungen verbrauchen, im Alter auf diesen und vergleichbare Nottarife angewiesen zu sein?

Antwort:

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Einführung eines Notlagentarifs in der privaten Krankenversicherung (PKV) zielt darauf, eine finanzielle Überforderung von Versicherten mit hohen Beitragsrückständen für die Zukunft zu vermeiden. Der entsprechende Referentenentwurf, der auch eine Regelung für entsprechende Fallkonstellationen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) enthält, befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Der im Referentenentwurf vorgesehene Verzicht auf den Aufbau von Alterungsrückstellungen für die Zeit der Versicherung im Notlagentarif soll dazu beitragen, die finanzielle Belastung der Versicherten bzw. Versicherungsnehmer während dieser Zeit zu vermindern und so eine finanzielle Überforderung zu vermeiden. Der Entwurf sieht zudem vor, dass auf die vom Versicherten zu zahlende Prämie die in seinem bisherigen Tarif aufgebaute Alterungsrückstellung in der Weise angerech-

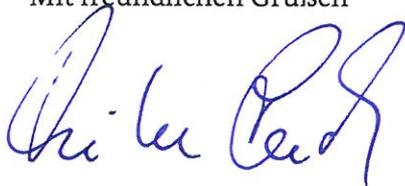
net wird, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Prämie im Notlagentarif durch Entnahme aus der Alterungsrückstellung geleistet wird. Durch diese Regelung soll die Belastung des Versichertenkollektivs für den Fall begrenzt werden, dass Versicherte bzw. Versicherungsnehmer auch im Notlagentarif keinen oder nur einen Teil des erforderlichen Beitrags entrichten. Die Versicherer haben die Betroffenen über diese Maßnahme und ihre Konsequenzen zu informieren.

Insgesamt führen die für den Notlagentarif vorgesehenen Regelungen dazu, dass der Versicherte bzw. Versicherungsnehmer im Vergleich zur jetzigen Rechtslage entlastet wird, weil er weniger Beitragsrückstände aufbaut. Dafür kann es nach Vollendung des 65. Lebensjahres zu Beitragssteigerungen im Vergleich zu vertragstreuen Versicherungsnehmern kommen, weil durch die teilweise Entnahme von Mitteln aus der Alterungsrückstellung weniger Mittel zur Beitragssenkung zur Verfügung stehen.

Die Bundesregierung prüft darüber hinaus derzeit mögliche Lösungsansätze für eine Reduzierung von bereits aufgelaufenen Beitragsschulden (wie in der GKV).

Für Versicherte, die finanziell hilfebedürftig sind, bleibt es unverändert bei der bisherigen Regelung, nach der die Grundsicherungsträger bzw. Sozialämter im Bedarfsfall einen Teil oder alle der zu zahlenden Beiträge übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dieter Beitz', written in a cursive style.